

1. Ausschließliche Geltung, Vertragsinhalt

1.1. Dem Vertrag liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („EKB“), die Bestellung der LASOS und, soweit erteilt, die Auftragsbestätigung des Lieferanten /Leistenden zu Grunde. Entgegenstehende Verkaufsbedingungen erkennt LASOS nicht an, die Erklärung eines gesonderten Widerspruchs durch LASOS je Einzelgeschäft ist nicht notwendig.

1.2. Die Einkaufsbedingungen werden, sofern keine geänderte Fassung einbezogen werden soll, auch bei künftigen Geschäften Vertragsbestandteil ohne dass es des nochmaligen ausdrücklichen Hinweises hierauf bedarf.

1.3. Außer der Bestellung und Auftragsbestätigung, jeweils in Schrift- oder Textform, sowie diesen EKB sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen. Mit Ausnahme der Geschäftsführung und kaufmännischen Leitung der LASOS sind deren Mitarbeiter nicht berechtigt, verbindliche Nebenabreden zum Vertrag zu treffen.

1.4. Geht binnen 14 Kalendertagen ab dem auf der Bestellung enthaltenen Bestelldatum keine unveränderte Auftragsbestätigung bei LASOS ein, ist LASOS berechtigt, die Auftragsbestätigung abzulehnen oder eine solche verspätete oder veränderte Auftragsbestätigung noch als vertragsbegründend zu behandeln. Modifiziert der Lieferant die Bestellung durch seine Auftragsbestätigung und akzeptiert LASOS diese Modifikation entweder ausdrücklich oder durch Entgegennahme der Lieferung/Leistung bleiben im Übrigen die Bestellung und diese EKB maßgeblich. Bei Ablehnung wird LASOS den Lieferanten zeitnah informieren.

2. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

2.1. Durch die Bestellung bestimmte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sofern Verzögerungen eintreten ist LASOS unabhängig vom Verzugsseintritt umgehend zu benachrichtigen.

2.2. Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§341 BGB), kann LASOS bis zur Schlusszahlung der betroffenen Lieferung / Leistung ausüben, ohne dass es einer gesonderten Vorbehaltserklärung schon bei Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bedarf.

2.3. Der Lieferer steht für die Beschaffung der vertraglich gegenüber LASOS zugesagten Lieferung / Leistung auch ohne Verschulden ein.

3. Preise

Die Preise sind Nettopreise, nach Vertragsschluss sind Erhöhungen auch bei Handelsüblichkeit nur mit Zustimmung durch LASOS zulässig. Die Preise schließen sämtliche, im Zusammenhang mit den zu erbringenden Lieferungen und Leistungen entstehenden Aufwendungen, z.B. für Transport, Versicherung, Verpackung und - gleich ob zunächst beim Lieferanten oder LASOS erhoben - Zölle und Steuern mit Ausnahme der USt. ein.

4. Abwicklung und Lieferung

4.1. Unteraufträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch LASOS, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktüblicher Teile handelt.

4.2. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und der Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung durch LASOS.

4.3. Die Lieferung erfolgt frei Haus an den Unternehmenssitz der LASOS oder an den durch LASOS vorgegebenen Bestimmungsort.

4.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der Bestellnummer der LASOS sowie der Bezeichnung des Inhaltes nach Art und Menge beizufügen.

4.5. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Liefersperrung erst erfüllt, wenn auch die vollständige systemtechnische Dokumentation und Benutzerdokumentation übergeben ist. Bei speziell für LASOS erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

5. Rechnungen, Zahlungen

5.1. Der Zahlungsanspruch wird frühestens 30 Tage nach Wareneingang oder Abnahme und jeweils Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

5.2. Bei Zahlung durch LASOS innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang ist ein Skonto von 3% vereinbart.

5.3. Die Transaktionskosten der Zahlung trägt der Kunde. Die Zahlung ist fristgerecht, wenn LASOS die Zahlungsanweisung innerhalb der Zahlungsfrist absendet.

5.5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei verzögerter, mangelhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist LASOS unbeschadet sonstiger Rechte befugt, die Zahlungen auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6. Sicherheit, Umweltschutz

Die Lieferungen und Leistungen müssen sämtlichen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich Verordnungen über gefährliche Stoffe sowie den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen und europäischen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, DIN, DIV, ISO entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüferzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuschicken.

7. Ursprungserzeugnisse, Import- und Exportbestimmungen, Zoll

7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die nach DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2447 und nachfolgenden konkretisierenden Normen erforderlichen Erklärungen und Auskünfte auf seine Kosten abzugeben bzw. zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und amtliche Bestätigungen beizubringen.

7.2. Der Lieferant hat in der Auftragsbestätigung oder Rechnung ausfuhrgenehmigungspflichtige oder einzelstaatlichen Reexportbestimmungen unterliegende Positionen zu kennzeichnen und die erforderlichen Belege auf seine Kosten unaufgefordert beizubringen.

7.3 Importierte Waren sind verzollt zu liefern.

8. Gefährübergang, Eigentums, Urheber- und sonstige Rechte

8.1. Unabhängig von den Zahlungsmodalitäten geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung

a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Ablieferung an der von LASOS angegebenen Lieferanschrift,

b) bei vereinbarten weiteren Leistungen wie z.B. Aufstellung, Montage, Installation oder Inbetriebnahme mit Abschluss, und soweit erforderlich Abnahme, dieser Leistung auf LASOS über. Die vorherige Aufnahme der Nutzung ersetzt die Abnahmeerklärung nicht.

8.2. Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt erfolgen unter Zustimmung zur Weiterveräußerung durch LASOS im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb.

8.3. Der Auftragnehmer räumt LASOS das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und unentgeltliche Nutzungs- und Verwertungsrecht für den Vertragsgegenstand ein. Urheberrechtliche Nutzungsrechte sind mit der Zahlung der vereinbarten Vertragssumme abgegolten. Die Einräumung des Nutzungs- und Verwertungsrechts umfasst auch die Erlaubnis zur Bearbeitung, Zerstörung und Lizenzvergabe an Dritte. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf alle sonstigen ihm etwa als Urheber- oder sonstigen Schutzrechtsinhaber zustehenden Rechte an den Vertragsgegenständen, insbesondere auf das Recht auf Namensnennung und Zugänglichmachung des Vertragsgegenstandes.

9. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

9.1. Wareneingangskontrollen werden bei LASOS zur Erfüllung der Untersuchungspflicht innerhalb einer dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Frist stichprobenweise nach Maßgabe der AQL Normen nach ISO 2859 vorgenommen. Es findet, sofern nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, die Überprüfung nach dem Einzelplanverfahren nach Prüfniveau II und bei einer AQL Zahl 2,5 statt. Findet sich innerhalb dieser Referenzmenge kein mangelhaftes Produkt, untersucht LASOS den verbleibenden Teil der Lieferung nicht. Erweisen sich später bei den nicht untersuchten Lieferprodukten Sachmängel, ist LASOS berechtigt auch diese bei Lieferung feststellbaren, jedoch mangels Prüfung nicht festgestellten Mängel noch ohne Nachteil gegenüber dem Lieferer bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend zu machen.

Ergeben sich innerhalb der geprüften Referenzmenge Mängel ist LASOS berechtigt auf Kosten des Lieferanten die Liefercharge umfassender zu prüfen und bei Überschreiten eines zumutbaren Maßes an mangelbehafteten Lieferprodukten die Lieferung insgesamt zurück zu weisen.

9.2. Bei Lieferung offenkundig feststellbare Mängel der Lieferprodukte innerhalb der nach Ziffer 9.1. geprüften Teilmenge werden dem Lieferanten spätestens binnen 3 Werktagen ab Feststellung aufgrund der innerhalb der Frist der Ziffer 9.1. durchgeführten Untersuchung angezeigt.

9.3. Verdeckte Mängel werden, gleich ob der bei Ablieferung überprüften Teilmenge angehörend oder nicht, spätestens binnen 3 Werktagen nach Entdeckung angezeigt.

9.4. Sendet LASOS berechtigt mangelhafte Ware zurück, kann LASOS neben der Rückbelastung des diesbezüglichen Rechnungsbetrags zusätzlich einen Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware, höchstens jedoch EUR 250,00 je Rücksendung verlangen und dies im Wege des Abzuges von der restlichen Rechnung oder anderen offenen Rechnungen umsetzen. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt vorbehalten.

10. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

10.1. Mangelhafte Lieferungen, gleich ob geringfügig oder erheblich mangelbehaftet, sind unverzüglich nach LASOS' Wahl nachzubessern oder durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen.

10.2. LASOS darf geringfügige Mängel nach Information an den Lieferer/Leistenden unter Weiterberechnung der Kosten auch selbst nachbessern

10.3. Während der Nachbesserung trägt der Lieferer/Leistende die Gefahr des zufälligen Untergangs, sofern sich der Gegenstand nicht mehr im unmittelbaren Besitz der LASOS befindet.

10.4. Die Minderung ist auch bei unerheblichen Mängeln zulässig. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist LASOS berechtigt, sofort die gesetzlichen Mängelrechte unter Entbehrlichkeit einer Fristsetzung geltend zu machen.

10.5. Werden im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen mehr als zweimal erneut mangelhaft oder verspätet erbracht so kann LASOS ohne Fristsetzung vom gesamten Vertrag zurücktreten, unmittelbar Schadensersatz statt der Leistung verlangen und die übrigen gesetzlichen Mängelrechte ausüben.

10.6. Nach Wahl durch LASOS kann anstelle der Geltendmachung von Mängelrechten auch die Abtretung von dem Lieferer oder Leistenden zustehenden Sach- oder Rechtsmängelansprüchen gegen Dritte verlangt werden.

10.7. Der Lieferer oder Leistende stellt LASOS von Ansprüchen frei, welche Kunden von LASOS gestützt auf Werbeaussagen des Lieferers oder Leistenden oder dessen Vorlieferanten gegen LASOS geltend machen und welche ohne diese Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss des Vertrages zwischen LASOS und dem Lieferer oder Leistenden erfolgte.

10.8. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden, ist LASOS berechtigt nach vorhergehender Information auf Kosten des Lieferers oder Leistenden erhebliche Mängel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, sofern verspätet geliefert oder geleistet wurde und LASOS infolgedessen Mängel sofort beseitigen muss, um einen Lieferverzug gegenüber den eigenen Abnehmern zu vermeiden.

10.9. Gelieferte Waren müssen stets frei von Rechten Dritter sein. Bei Lieferung von Datenverarbeitungsprogrammen haften Sie dafür, dass Sie über alle erforderlichen Rechte zur Weitergabe der Programme verfügen.

10.10. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Sach- und Rechtsmängel 36 Monate ab Gefahrübergang.

10.11. Zeigt sich innerhalb der ersten zwei Monate seit Gefahrübergang ein Sachmangel so wird vermutet, dass die gelieferte Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

10.12. Sonstige gesetzliche Rechte bleiben unberührt, insbesondere erstreckt sich Schadensersatz auch auf entgangenen Gewinn und sonstige Mangelfolgeschäden.

11. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Lieferer oder Leistende steht dafür ein, dass die gelieferten Gegenstände oder erbrachte Dienstleistung nicht gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter verstoßen. LASOS obliegt diesbezüglich keine Prüfungspflicht sondern LASOS steht nur für die selbst vor-

genommenen weiteren Arbeitsschritte oder hinzugefügten Teile ein. Wird LASOS aus der Verletzung gewerblicher Rechte Dritter beruhend auf den gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen ohne eigene Verantwortlichkeit im Sinne des Satzes 2 in Anspruch genommen, ist der Lieferant oder Leistende zur Freistellung verpflichtet.

12. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Material, Geheimhaltung, Referenzen

12.1. Von LASOS zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungshilfsmittel, Muster, Material und vergleichbare Gegenstände verbleiben im Eigentum der LASOS, alle Urheberrechte der LASOS sind vorbehalten.

12.2. Die in den Unterlagen oder Gegenständen enthaltenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen der LASOS sind durch den Lieferer und Leistenden geheim zu halten. Die überlassenen Unterlagen oder Gegenstände dürfen nur zur Abwicklung der Bestellung verwendet werden und unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

12.3. Die Unterlagen und Gegenstände sind einschließlich der Kopien sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert an LASOS zurückzugeben, ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Nach Abwicklung der Bestellung hat der Lieferant oder Leistende die Vollständigkeit der Rückgabe, der Vernichtung von Kopien und bei Daten die Vollständigkeit der Löschung auf Verlangen eidesstattlich zu versichern.

12.4. Erstellt der Lieferer oder Leistende die in Ziffer 12.1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten der LASOS so gilt Ziffer 12.1 hinsichtlich des Eigentums entsprechend, wobei LASOS dem geleisteten Kostenanteil entsprechend im Verhältnis zu den Gesamtherstellungskosten Miteigentümer wird. LASOS kann solche Gegenstände oder Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.

12.5. Die unter Ziffer 12.1. genannten Unterlagen und Materialien sind vom Lieferer oder Leistenden unentgeltlich, sorgfältig und getrennt von sonstigen Sachen des Lieferers oder Leistenden zu verwahren und als Eigentum der LASOS zu kennzeichnen. Die Verarbeitung beigestellter Materials erfolgt für LASOS als Hersteller.

12.6. Der Lieferant oder Leistende ist auch bei nicht körperlich überlassenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen, gleich ob technischer oder kaufmännischer Natur, verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

12.7. Die Herstellung von nach Zeichnungen oder Fertigungsspezifikationen der LASOS gefertigten Erzeugnissen für Dritte, die Schaufstellung solcher Erzeugnisse und die Veröffentlichung von Details dieser Lieferungen und Leistungen oder die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch LASOS.

13. Leistungsort, Erfolgort, Rechtswahl, Gerichtsstand

13.1. Leistungs- und Erfolgort für die Lieferung oder Leistung ist die auf der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

13.2. Für die Zahlungsverpflichtungen der LASOS ist Leistungs- und Erfolgort der Sitz des Unternehmens in Jena.

13.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13.4. Für alle Streitigkeiten zwischen LASOS und dem Lieferer oder Leistenden sind die Gerichte am Unternehmenssitz der LASOS in Jena als ausschließlich zuständig vereinbart. LASOS ist in Ergänzung hierzu berechtigt, vor einem anderen, nach deutschem oder internationalem Privatrecht zuständigen Gericht seine Rechte verfolgen, sofern LASOS aus Eigentumsrecht, gewerblichem Schutzrecht oder im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorgeht.

13.5. Hat der Lieferant oder Leistende seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union vereinbaren die Parteien zusätzlich, dass jede Entscheidung eines deutschen Gerichts auch am Sitz des Lieferanten oder Leistenden vollstreckbar sein soll.

13.6. Daten vom Lieferanten und der Geschäftsbeziehung werden elektronisch gespeichert und für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung verarbeitet. Sofern es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, erfolgt deren Verarbeitung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung.

13.7. Sollten Klauseln dieser EKB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.